



# Faktenblatt

Datum: 29.09.2023

## Die Massnahmen im Fall einer Strom-Mangellage im Überblick

### Wenn der Strom knapp wird

#### Mögliche Massnahmen bei einer Strom-Mangellage

Stand: 29. September 2023



Je nach Strommenge, die eingespart werden muss, werden die Massnahmen einzeln oder kombiniert eingesetzt



#### Sparappelle (Aufruf zum Sparen)

Entscheidung: Delegierter der Wirtschaftlichen Landesversorgung (WL)  
Betroffen: alle Verbraucher



#### Verwendungsbeschränkungen oder Verbote für nicht zwingend benötigte Geräte und Anlagen

Entscheidung: Bundesrat  
Betroffen: je nach Situation sind folgende Schritte möglich:

1. Schritt: z.B. Maximale Temperatur für Waschmaschinen in privaten Haushalten, Beleuchtungen zu Werbezwecken zwischen 23:00 und 05:00 Uhr verboten
2. Schritt: z.B. zeitlich begrenzter Betrieb von gewerblichen Wellness-Anlagen, Verbot von Beleuchtungen zu Werbezwecken
3. Schritt: z.B. Ladenöffnungszeiten reduzieren, Betrieb von Beschneigungsanlagen verboten



#### Kontingentierung

Entscheidung: Bundesrat  
Vollzug: OSTRAL\*  
Betroffen: Grossverbraucher

4. Schritt: z.B. Verbot elektrisch betriebener Sport- und Kulturveranstaltungen, Verbot des Betriebs von Schneesportanlagen



#### Netzabschaltungen für einige Stunden

ultima ratio  
Entscheidung: Bundesrat, Vollzug: OSTRAL\*  
Betroffen: alle Verbraucher

\*Organisation für Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen, gebildet durch den Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE). OSTRAL wird beim Eintreten einer Strommangellage auf Anweisung der Wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) aktiv.



Im Falle einer schweren Strommangellage würden die Massnahmen an die Intensität der Mangellage und die aktuelle Situation angepasst werden. Ziel der Interventionen ist es, den sicheren Netzbetrieb sowie die Netzstabilität und damit die Stromversorgung aufrechtzuerhalten. Jede Stufe an Massnahmen hat zum Ziel, schlimmere Folgen und härtere Massnahmen zu vermeiden.

### **Sparappelle, Verwendungsbeschränkungen und Verbote**

Reichen freiwillige Sparmassnahmen nicht, kann der Bundesrat

**Verwendungsbeschränkungen und Verbote** erlassen. Sie erfolgen situationsgerecht in Eskalationsschritten, angefangen bei Komforteinschränkungen wie dem Verbot von Objektbeleuchtungen bis hin zu einschneidenden Massnahmen wie Betriebsschliessungen.

Ziel ist es, die auf die jeweilige Situation optimal angepassten Eingriffe umzusetzen, abhängig von der Versorgungssituation, von meteorologischen Bedingungen und den Folgen für Wirtschaft und Bevölkerung. Lebenswichtige Güter und Dienstleistungen sollen nicht wesentlich tangiert werden. Die Eskalationsstufen wurden in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und den Kantonen erarbeitet, um den volkswirtschaftlichen Schaden möglichst gering zu halten und um Wettbewerbsverzerrungen zu minimieren.

### **Kontingentierung von Grossverbrauchern**

Als weitergehende Massnahmenstufe können Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh kontingentiert werden. Dies betrifft über 34'000 Grossverbraucher, die knapp die Hälfte des Stromverbrauchs der Schweiz ausmachen.

Die Fokussierung auf diese Verbrauchergruppe hat neben dem grossen Einsparpotenzial den Vorteil, dass die Massnahme verbindlich umgesetzt werden kann und deren Wirkung schnell messbar ist. Die Grossverbraucher haben in der Regel einen Stromzähler, der den Verbrauch im zeitlichen Verlauf misst und diesen dem Verteilnetzbetreiber automatisiert übermitteln kann. Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit tieferem Jahresverbrauch verfügen heute meist noch nicht über diese Messmethode und können daher die Einsparung weder berechnen noch messen.

Die Kontingentierung ist auf einen Monat angelegt, und die zu kontingentierenden Mengen werden den Grossverbrauchern pro Verbrauchsstätte mit einer Verfügung zugestellt. Die Grossverbraucher können das verfügte Kontingent nach ihren Bedürfnissen auf den Monat verteilt bewirtschaften. Rascher geht es mit einer **Sofortkontingentierung**: Sie betrifft die gleiche Verbrauchergruppe und kann innert weniger Tage eingesetzt werden. Die Kontingentierungsperiode beläuft sich auf einen Tag. Die Grossverbraucher berechnen ihr Tageskontingent selbständig. Grossverbraucher mit Standorten in verschiedenen Verteilnetzen in der Schweiz können ihre Kontingente verteilnetzübergreifend bewirtschaften, sowohl bei einer Kontingentierung wie auch Sofortkontingentierung. Zudem wird für den Fall der regulären Kontingentierung (auf Monatsbasis) für sämtliche Grossverbraucher der

Handel mit Kontingenten ermöglicht. Als Referenzperiode für die Kontingentierung gilt grundsätzlich der Vorjahresmonat.

Die Kontingentierung ist eine wesentliche Massnahme, um Netzabschaltungen zu verhindern. Deshalb sind grundsätzlich keine Ausnahmen vorgesehen. Für gewisse grundversorgungsrelevante Dienstleistungen sind im Zusammenhang mit den Bewirtschaftungsmassnahmen spezifische Branchenlösungen erforderlich, um die Versorgung sicherzustellen und gleichzeitig den Verbrauch der entsprechenden Branche zu reduzieren. Branchenspezifische Lösungen, wie sie für den öffentlichen Verkehr (öV) und den Güterverkehr auf der Schiene nun in die Vernehmlassung gehen, werden derzeit für die Telekommunikation und die Abwasserreinigung erarbeitet.

Im Falle der Sofortkontingentierung, Kontingentierung und Netzabschaltungen wird der Einsatz von stationären Notstromgruppen erleichtert.

### **Netzabschaltungen**

Als letztmögliche Bewirtschaftungsmassnahme sind **Netzabschaltungen** vorgesehen. Sie sollen einen umfassenden Netzzusammenbruch und somit einen unkontrollierten *Blackout* verhindern. Zu diesem Zweck werden im Stromnetz einzelne Teilnetzgebiete abwechselnd abgeschaltet.

Endverbraucher mit lebenswichtigen Dienstleistungen wie zum Beispiel die Energie- und Wasserversorgung, Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit sowie deren Einsatz- und Notrufzentralen und die medizinische Grundversorgung können von Netzabschaltungen ausgenommen werden, sofern dies technisch möglich ist.

Vorbereitet sind Varianten, welche zu einer Reduktion des Stromverbrauchs um 33 % (vier Stunden ausgeschaltet, acht Stunden eingeschaltet) resp. 50 % der Zeit (vier Stunden ausgeschaltet, vier Stunden eingeschaltet) führen. Neu wurde zudem auf Wunsch der Wirtschaft eine zusätzliche 33-Prozent-Variante ausgearbeitet, welche die Einführung eines täglichen Zeitfensters von vier Stunden ermöglicht, während welchem die ganze Schweiz gleichzeitig mit Strom versorgt wird.

Damit würde beispielsweise der Zahlungsverkehr ermöglicht.

Die Folgen von Netzabschaltungen für Wirtschaft und Bevölkerung wären gravierend, mit folgeschweren Einschränkungen. Deshalb wird alles unternommen, um Netzabschaltungen zu verhindern.

Weitere Informationen: [www.bwl.admin.ch/bwl/de/home/themen/energie/elektrizitaet.html](http://www.bwl.admin.ch/bwl/de/home/themen/energie/elektrizitaet.html)